

ZBB 2003, 222

BGB §§ 276 a. F., 164, 167, 675

Keine Aufklärungspflicht des Immobilienverkäufers über Zahlung einer Innenprovision an von ihm beauftragten Makler

BGH, Urt. v. 14.03.2003 – V ZR 308/02 (OLG Hamburg), BKR 2003, 372

Amtliche Leitsätze:

- 1. Bei Verkauf einer Immobilie ist der Verkäufer nicht ohne weiteres verpflichtet, den Käufer über die Zahlung einer „Innenprovision“ an einen von ihm beauftragten Makler aufzuklären.**
- 2. Muss der Verkäufer einer Immobilie damit rechnen, dass das von ihm beauftragte Vermittlungsunternehmen auch andere Makler als Untervermittler tätig werden lässt, so können auch diese bei Erstellung eines „persönlichen Berechnungsbeispiels“ stillschweigend zum Abschluss des Beratungsvertrags zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bevollmächtigt sein (Fortführung von Senat, BGHZ 140, 111 = ZIP 1999, 193 = ZfIR 1999, 180, dazu EWiR 1999, 107 (Himmelmann)).**